

wenn alle genannten Voraussetzungen vorliegen, muß sich der Täter für die von ihm begangene Handlung strafrechtlich verantworten.

ARTIKEL 99 Zunächst ist festgelegt, daß *eine Tat strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich zieht, wenn diese zur Zeit der Begehung der Tat gesetzlich festgelegt ist.* In Übereinstimmung mit der Bestimmung des Absatzes 1 folgt daraus, daß die Tat nur dann als Straftat verfolgt und geahndet* werden kann, wenn es das *Gesetz* vorsieht. Zugleich muß die Tat im Gesetz ausdrücklich als Straftat beschrieben sein, das heißt, *sie muß alle Merkmale aufweisen, die nach dem Gesetz die Straftat kennzeichnen* (muß tatbestandsmäßig sein). Unzulässig ist insbesondere die Analogie zuungunsten des Täters, das heißt die Bestrafung einer Tat, die nicht in einem gesetzlichen Tatbestand beschrieben ist, auf Grund entsprechender Anwendung eines ähnlichen Tatbestandes. Ebenso dürfen nur die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen werden, die für die betreffende Tat nach dem Gesetz zulässig sind. Ferner begründet eine Tat nur dann strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn das *zur Zeit der Begehung der Tat gesetzlich festgelegt ist.* Das Gesetz, auf Grund dessen die Tat als Straftat beurteilt und verfolgt wird, muß zur Zeit der Begehung der Tat geltendes Recht sein. Niemand darf für eine Handlung strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, die zu der Zeit, als er sie beging, noch gar nicht unter ein Strafgesetz fiel. In diesem Zusammenhang *verbietet die Verfassung ausdrücklich die Rückwirkung von Strafgesetzen.* Es ist nicht zulässig, durch Gesetze Handlungen für strafbar zu erklären, die vor Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden.

Diese Bestimmung über die zeitliche Geltung der Strafgesetze ist im § 81 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik näher präzisiert. Dort ist festgelegt, daß Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder verschärfen, nicht für Handlungen gelten, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden. Auf Straftaten, die vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes begangen wurden, finden die bisher gültigen Strafgesetze Anwendung. Zugleich legt § 81 des Strafgesetzbuches fest, daß Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich aufheben oder mildern, auch für Handlungen gelten, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden. In solchen Fällen wird stets das für den Straftäter günstigere Gesetz angewandt. Diese Regelung geht von der ständigen Festigung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung aus,